Wirtschaft aktuell

14/2009 - Aktuelle wirtschaftspolitische Analysen der IG Metall

Wirtschaft
Technologie
Umwelt
Vorstand

Private-Equity-Branche

Vom Saulus zum Paulus?

Im Zuge der Krise sind die Stimmen nach höherer Transparenz in der Vermögens- und Eigentümerstruktur von Private-Equity-Fonds und ihrer Beteiligungen aktueller denn je. Schon lange vor dem Ausbruch der Finanzkrise forderte die IG Metall eine straffe Regulierung der Branche. Die IG Metall setzt sich nach wie vor für ein Verbot von kreditfinanzierten Sonderausschüttungen und für bessere Informations- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreter ein. Unverständlich bleibt bis heute die steuerliche Freistellung von Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen. Im Zusammenhang mit den krassen Fehlentwicklungen der Finanzmärkte ist das Thema Regulierung der Finanzbranche noch nicht abgeschlossen.

Selbstverpflichtung der PE-Lobby

Um den Forderungen aus der Öffentlichkeit den Wind aus den Segeln zu nehmen, hat die Lobby der Private-Equity Branche (PE) in Deutschland, der Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK), seine Mitglieder mit selbst aufgestellten Richtlinien (Selbstverpflichtungen) zu mehr Transparenz angehalten.

Transparenz der Zielgesellschaften

Mit einer Selbstverpflichtung sollen zunächst die Geschäftsaktivitäten der Zielunternehmen transparenter gemacht werden. Wenn drei der vier nachfolgenden Kriterien erfüllt sind, sollen für die Portfoliounternehmen der Private-Equity-Fonds weiter gehende Publizitätspflichten gelten.

<u>Selbstverpflichtungserklärungen für Private-Equity-Zielgesellschaften</u>

Welche Gesellschaften sollen transparenter werden?

- Unternehmen muss Gesellschaft deutschen Rechts sein
- ihr Unternehmenswert beträgt mehr als 750 Millionen Euro
- mehr als 30 Prozent des Umsatzes werden in Deutschland erzielt
- mehr als 1.000 Vollzeitbeschäftigte in Deutschland

Um welche Publizitätspflichten geht es?

Auf den Internetseiten der Zielgesellschaften soll im Wesentlichen veröffentlicht werden:

- die die Zielgesellschaft kontrollierenden PE-Fonds
- die Zusammensetzung des Managements, des Aufsichtsrates sowie die von den PE-Gesellschaften entsandten Mitglieder
- die Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre
- die Gesamtzahl der Arbeitnehmer
- die Abschlüsse der Zielgesellschaften innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres
- wesentliche Kapitalmarktkennzahlen

Transparenz der Private-Equity-Fonds

Die Private-Equity-Fonds wollen sich auch selbst zu mehr Publizität verpflichten. Die wesentlichen Informationen, die auf einer deutschsprachigen Internetseite veröffentlicht werden sollen, sind:

Selbstverpflichtungstatbestände der PE-Fonds:

- Bennennung der Zielgesellschaften mit Beteiligung
- Angaben zu den Investoren der PE-Fonds
- Zusammensetzung der Geschäftsführung
- Übersicht der für die Gesellschaft tätigen Investmentmanager und Berater

Weiterhin sollen die Gesellschaften dem BVK jährlich berichten, ob und inwieweit sie im vergangenen Jahr von den Empfehlungen abgewichen sind. Auch soll eine Datenbank über Transaktionen der Vergangenheit mit relevanten Kennzahlen aufgebaut werden.

Bewertung der IG Metall

Im Großen und Ganzen ist hier "mehr Schein als Sein" angesagt. Fraglich ist zum Einen, warum eine Publizitätspflicht erst gegeben ist, wenn nur ein Teil der Selbstverpflichtungskriterien zutrifft. Zum Anderen ist mit den Schwellenwerten bei Unternehmenswert, Inlandsumsatz und Inlandsbeschäftigung schon vorgesorgt, dass ein Großteil der Unternehmen überhaupt nicht zur Publizität verpflichtetet wäre. Selbst in den wenigen Fällen, bei denen die Kriterien zur Publizität zutreffen, bleibt der damit verbundene Umfang der Auskunftspflicht doch ziemlich unbestimmt.

Die Zweifel bleiben. Transparenz kann nur ein Teil der notwendigen Regulierungsanforderung sein. Und die wirklich relevanten Regulierungstatbestände (Verbot von kreditfinanzierten Ausschüttungen, eine Schuldenbremse mittels verpflichtender Mindesteigenkapitalquoten oder noch tiefer gehende Beratungsrechte für die Arbeitnehmergremien bei Übernahmen) werden durch eine vage, freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Branche nicht verbindlich.